



Österreichische  
Tierärztekammer

Landesstelle  
Oberösterreich



Amt der Oö. Landesregierung  
zH Herrn Mag. Thomas Schäffer  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Inge Manhart  
ooe@tieraerztekammer.at

Wels, 15. April 2024

2/2024 Fr/Je/Ma

## Oö. Hundehaltegesetz 2024 – Oö. HHG 2024; Entwurf - Begutachtungsverfahren - Verf-2012-122823\_339-rs

Sehr geehrter Herr Mag. Schäffer,

die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) und die Landesstelle OÖ der ÖTK begrüßen grundsätzlich die Bemühungen, die Regelungen betreffend der Hundehaltung in Oberösterreich zu verbessern. Die Stellungnahme wird unter Bezugnahme auf Bundesregelungen gemeinsam eingebracht.

Auch wenn die Zuständigkeit der Gesetzgebung hinsichtlich Regelungen über die Hundehaltung Landessache ist, sehen wir es als wenig sinnvoll an, dass neuerlich in Bezug auf die anderen Bundesländer unterschiedliche Vorschriften zur Hundehaltung festgelegt werden. Aus unserer Sicht sollte zumindest die Beschlussfassung des Tierschutzgesetzes abgewartet werden, worin insbesondere zur erforderlichen Sachkunde zahlreiche bundesweit geltende Vorschriften getroffen werden.

Weitere Einwände dürfen wie folgt vorgebracht werden:

- Zur Begriffsbestimmung **„Halter“ im § 1** schlagen wir vor, im Sinne der Klarheit und Einheitlichkeit den Halterbegriff des Tierschutzgesetzes zu übernehmen, der da lautet: „Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für das Tier (Hund) verantwortlich ist oder das Tier (Hund) in ihrer Obhut hat.“

- Als **„Öffentlicher Raum“** iSd. **§ 1 Z 2** gelten alle frei zugänglichen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die von jedermann ohne Einschränkung oder zumindest unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nachdem für den Halter hier besondere Verpflichtungen im öffentlichen Raum bestehen, was grundsätzlich begrüßt wird, ist jedoch aus unserer Sicht die Einordnung des Gasthauses als öffentlicher Raum in diesem Zusammenhang (Beißkorbpflicht) überzogen.

Wirtshäuser, Privatkindergärten etc. unterliegen demzufolge dem Zivilrecht.

Zukünftig hat der Halter bei der Meldung des Hundes bei der Gemeinde auch die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank vorzulegen - allenfalls ist dieser binnen 2 Monaten nachzureichen. Aufgrund der Tatsache, dass derzeit in etwa nur 30 % der Hunde gesetzeskonform gechippt und registriert sind, ist zu befürchten, dass es hier zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand kommen wird, weil die Halter der Registrierungspflicht eben nicht nachkommen.

Es ist auch nicht geregelt, welche Konsequenzen es hat, wenn trotz Verwaltungsstrafe der Halter der Registrierungspflicht dennoch nicht nachkommt.

Auch wenn es die Gesetzesmaterie des Hundehaltegesetzes überschreitet, wäre es zur Verwaltungs- und Dokumentationsvereinfachung zwingend notwendig, eine „one stop shop“-Lösung anzustreben.

Die Gemeinden sind die einzige Einrichtung, die DSGVO-konform die Registrierung in der Landes- und Bundesdatenbank, die Plausibilität der Besitzerdaten und die sonstigen Anforderungen überprüfen kann.

Es wird daher angeregt, die Hundemarke als Kennzeichnungstool beizubehalten und nicht einzustellen, zumal dann das Erkennen eines registrierten Hundes auch ohne Chiplesegerät möglich wäre. Es sollte zumindest den Organen des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, als auch den TierärztInnen und Tierärzten eine Einsichtsmöglichkeit in das Hundemarkenregister der Gemeinde gegeben werden. Die erste Ansprechstelle für herrenlos aufgefundene Tiere sind zumeist die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zweite Anlaufstelle ist die Berufsgruppe der Tierärztinnen und Tierärzte. Beide hätten dann Zugriff auf die gemeldeten Besitzerdaten im Hundemarkenregister. Herrenlos aufgefundene Hunde könnten im Fall der Nichtregistrierung in der Heimtierdatenbank so schneller zu ihren Besitzern rückgeführt werden.

Aus den oben angeführten Begründungen ist die Beibehaltung der Hundemarken vor allem im ländlichen Raum mit einer Übergangsfrist zwingend notwendig.

Auch wenn alle Exekutivorgane, wie vorgesehen mit Lesegeräten ausgestattet werden sollen, erfordert eine flächendeckende und funktionierende Versorgung seine Zeit.

Eine Evaluierung der Meldedisziplin sollte vor der Abschaffung der Hundemarken erfolgen und gegebenenfalls verlängert werden.

## **§ 5 Grosse Hunde, § 6 Spezielle Hunderassen**

### Rasseliste und Einordnung in große und kleine Hunde:

Von der Österreichischen Tierärztekammer wird die Einführung einer Rassenliste grundsätzlich abgelehnt, da die Gefährlichkeit eines Hundes jedenfalls nicht allein an seiner Rasse festgemacht werden kann. Es liegen auch bislang keinerlei Stellungnahmen von Experten vor, welche die Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise rechtfertigen würde.

Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob bei dem betreffenden Hund wegen seiner Haltung und/oder seiner Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Zudem ist für die Beurteilung des Gefahrenpotentials von Hunden auch eine Zusatzausbildung aus dem Bereich der veterinärmedizinischen Verhaltensmedizin notwendig. Nur mit einer solchen Zusatzausbildung kann das Vorliegen einer Verhaltensanomalie festgestellt und können in weiterer Folge geeignete Maßnahmen empfohlen werden, dies trifft für Amtstierärzte wie für praktizierende Tierärzte gleichermaßen zu.

Kritisch wird auch die Unterscheidung in große und kleine Hunde gesehen, wobei bei Mischlingshunden die im Gesetz vorgesehenen Begriffe „unauffälliger Ernährungszustand“ und „physiologisch unauffälliges Gewicht“ als zu unbestimmt angesehen wird.

Die Einführung einer Rassehundeliste hat in Deutschland einen signifikanten Anstieg der Abgabe von Hunden in Tierschutzeinrichtungen ausgelöst. Es ist daher vom Land OÖ davon auszugehen, dass ein erhöhter Platzbedarf für diese Hunde besteht. Ob alle derzeitig bestehenden Tierschutzeinrichtungen für die Aufnahme von Listenhunden geeignet sind, ist ebenfalls zu prüfen.

Die Ermittlung der 20/40 – Regelung durch die Tierärztinnen und Tierärzte kann nur im amtlichen Auftrag erfolgen. (Bsp. Tollwutuntersuchung)

Freiberufliche Tierärztinnen und Tierärzte können keine Exekutivorgane sein.

Diese Form eines Gutachtens verhindert Missbrauch und Gefälligkeitsgutachten.

Der Vertrauensgrundsatz zwischen Tierärztinnen bzw. Tierarzt und den Hundebesitzern bleibt damit unangetastet.

Dazu soll ein elektronisch verarbeitetes Formular erstellt werden, das vom Tierbesitzer und von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt unterschrieben wird.

Auf der Rückseite des Formulars wäre genügend Platz für Erläuterungen (siehe EU- Heimtierausweis).

Die dafür eingehobene Gebühr beträgt bei Berücksichtigung von ¼ Std. Arbeitszeit lt. ÖTK Std. Satz Stufe I

**40,50 € netto.**

Die Arbeitsschritte beinhalten die Feststellung der Besitzerdaten, die Kontrolle der Hundedaten, die Chipablesung des Hundes, die Vermessung bzw. Abwaage des Hundes, die Klassifizierung (klein/mittel/groß), die Dokumentation bzw. Ablage in der EDV und die Ausfertigung des unterschriebenen Formulars an die Hundebesitzer.

Es wird angeregt, dass alle Hunde dieses Gutachten benötigen.

Eine Alltagstauglichkeitsprüfung für alle Hunde und ihre Besitzer wäre auf freiwilliger Basis anzustreben (z.B. Hundesteuererlass für ein Jahr).

Das Widerristmaß und das Körpergewicht eines Hundes gibt keinen Hinweis auf ein Gefahrenpotential das von einem Hund ausgehen könnte. Sie sind eine willkürliche Feststellung, für die es keine wissenschaftliche Evidenz gibt.

### **Euthanasie § 13 Abs. 5:**

„Bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes ist die schmerzlose Tötung des Hundes zu veranlassen“.

Mit Verweis auf das TSchG § 6 Abs. 1 dürfen Hunde nur dann getötet werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt.

Die Feststellung der besonderen Gefährlichkeit eines Hundes muss einer Kommission, wie in den Erläuterungen vorgeschlagen unterliegen. Diese Kommission ist vom Land einzurichten. Die Anhörung der behandelten Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes ist im Einzelfall zu entscheiden.

Da hier keine näheren Details im Gesetz vorgesehen sind möchten wir darauf hinweisen, dass das Euthanasieren eines auffälligen Hundes auf amtliche Anordnung durch den praktizierenden Tierarzt äußerst problematisch angesehen wird.

Die alleinige Entscheidungskompetenz der Tierärztin oder des Tierarztes, bei der Euthanasie eines Tieres, kann nicht durch eine amtliche Anordnung in Frage gestellt werden. Freiberufliche Tierärztinnen und Tierärzte können wegen der Vertrauensstellung zwischen Tierbesitzer und Tierarzt für diese Tätigkeit nicht herangezogen werden.

Daher muss die angeordnete Euthanasie eines Hundes, nach Kommissionsentscheid, auch von Amts wegen durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin erfolgen.

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) und die Landesstelle OÖ der ÖTK ersuchen höflich um geschätzte Begutachtung und weitere Veranlassung

Mit freundlichen Grüßen

**Mag. Kurt Frühwirth e.h.**

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

**Mag. Andreas Jerzö**

Präsident der Landesstelle OÖ der Österreichischen Tierärztekammer

### **Ergänzende Bemerkungen zum Hundehaltegesetz Oö.:**

§1 (3) Eine Kollision des gesamten Entwurfs mit einem gerade in Erstellung befindlichen bundesweiten Tierschutzgesetz ist unausweichlich und könnte das ganze Gesetz in Kürze ad absurdum führen.

§2 (2) 3. Erstellte Registrierungsbestätigungen, die von Tierärztinnen und Tierärzten ausgefertigt wurden, werden immer häufiger von Behörden nicht anerkannt, weil es Probleme mit der Schreibweise des Namens oder von Sonderzeichen gibt. Dies führte bereits wiederholt zu unberechtigten Strafandrohungen für Hundehalter mit Migrationshintergrund.

§2(4) Welche Gemeinden sind zu informieren: oberösterreichische, österreichische oder EU-Gemeinden?

§3(5) Ab wann gilt Person als Halter? Es gibt eine Reihe von Hunden, die zwischen verschiedenen Wohnsitzen von Familien pendeln.

§4 Das abgeschlossene Studium der Veterinärmedizin muss weiterhin als Sachkundenachweis gelten.

§5 Die Gewichtsbestimmung ist äußerst problematisch. Schwankungen von 10-15% sind durchaus physiologisch, sodass der relativ frei zu wählende Erfassungszeitpunkt eine objektive Beurteilung verunmöglicht. Dies betrifft im Besonderen ältere Tiere bei Halterwechsel (siehe Übergangsbestimmungen). Schwankungen von 100g werden folgenschwere Konsequenzen haben. Ist dann eine geeichte Waage nötig? Wie oft darf man und wieviele Tierärzte dürfen abwiegen ..... . Da die Größe nicht immer mit der Gefährlichkeit korreliert, ist zumindest das Gewicht als Parameter zu streichen.

§6 Wie und in welchen Fällen ist die Rassezugehörigkeit nachzuweisen und von wem. Holschuld / Bringschuld? Muss die Zugehörigkeit oder die Nicht-Zugehörigkeit zu einer Risikorasse nachgewiesen werden?

§6(3) 1 und 2: Ist die Evaluierung für die Gemeinde, die Bescheide ausstellt, bindend?

§6(5) §7(4) §8(1) regeln das Halten aber nicht das Führen von Hunden - dies steht nur in §9(9). Die Vorschriften und Konsequenzen sind sehr schwammig formuliert und somit in der Praxis untauglich. Wie weiß ein Halter, wer seinen Hund führen darf? (Bei Krankheit oder Unfall)

§7(1) 1. Welche Tatsachen, wenn sie ja bestimmt sind?

§7(2) Welche Umstände, wenn sie ja konkret sind?

§7(10) Welche Gemeinden sind zu informieren: oberösterreichische, österreichische oder EU-Gemeinden?

§7(11) Wie aber wird das Personal von Tierheimen geschützt?

§10(3) Welche Gemeinden sind zu informieren: oberösterreichische, österreichische oder EU-Gemeinden?

§11(2) und §12(4) stehen im Konflikt mit §7(10). Wer ist stärker?

§13(5) Wer legt auf welcher wissenschaftlichen Grundlage mit welcher Qualifikation Gefährlichkeit fest?

§14(2) Wer zahlt bei Uneinbringlichkeit und wer legt die Höhe der Kosten fest?

§16(2) Wer bestimmt nach welchen wissenschaftlichen Kriterien die Eignung zum Wachhund?

§20(4) Was soll hier von einem Parkwächter beschlagnahmt werden?

§21(4) Welche Gemeinden sind zu informieren: oberösterreichische, österreichische oder EU-Gemeinden?

**Stellungnahme von Mag. Fritz Kemetmüller von der Landesstelle OÖ beauftragt.**